jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2000/11/28 G116/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.2000

**Index**

L9 Sozial- und Gesundheitsrecht
L9445 Patientenanwalt

**Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
Wr PatientenanwaltschaftsG

**Leitsatz**

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des Gesetzes über die Wiener Patientenanwaltschaft mangels Eingriff in die Rechtssphäre des antragstellenden Rechtsanwaltes

**Rechtssatz**

Der antragstellende Rechtsanwalt ist nicht Normadressat des Wr PatientenanwaltschaftsG, regelt doch dieses Gesetz lediglich die (nicht hoheitlichen) Aufgaben der Patientenvertretung im Bereich des Gesundheitswesens. Auch die Bezeichnung dieser Einrichtung als "Patientenanwaltschaft" bzw. des Leiters derselben als "Patientenanwalt" macht den antragstellenden Rechtsanwalt weder zum Normadressaten, noch vermag sie in irgendeine damit im Zusammenhang stehende Rechtssphäre des Antragstellers einzugreifen. Die aus dem Wettbewerbsrecht abgeleiteten Ausführungen des Antragstellers sind schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil es sich bei der Wiener Patientenanwaltschaft um keine zur freiberuflichen, entgeltlichen Parteienvertretung berufene Einrichtung, sondern - der Sache nach - um eine Art"Servicestelle" handelt, die zwischen dem Patienten und der Krankenhausverwaltung in vermittelnder, aufklärender und empfehlender Weise tätig zu werden hat.

**Entscheidungstexte**

- G 116/00
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.11.2000 G 116/00

**Schlagworte**

Patientenanwaltschaft, VfGH / Individualantrag

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2000:G116.2000

**Dokumentnummer**

JFR_09998872_00G00116_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at